



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 28. Februar 2026

Nr. 09

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

109. Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung S. 81; **110.** Allgemeinverfügung über die Auflösung und Aufteilung des Kehrbezirks Hamm 03 auf die umliegenden Kehrbezirke Hamm 05, Hamm 06, Hamm 09, Hamm 10, Hamm 12, Hamm 14 und Hamm 15 S. 83; **111.** Kennzeichnung von Wanderwegen: hier: Weidenhäuser Rundweg - "Gelbe Route" S. 86

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

112. Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW) S. 87; **113.** Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 89; **114.** Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 1. Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 09.03.2026 S. 89; **115. - 118.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 89; **119.- 122.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 90; **123.** Kraftlos-erklärung der Sparkasse Hattingen S. 90

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 90

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

109. Antrag der RAG AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen und Einleitung in die Lippe in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.02.2026
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
60.90.05-042 2025-006

Im Verfahren der RAG AG zu dem o. a. Antrag sind mehrere Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, die es zu erörtern gilt. Sie werden hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) darüber benachrichtigt, dass diese

Erörterung entsprechend § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt wird.

Gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG NRW werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 11.04.2025 für den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von dem Vorhaben sind die Stadt Bergkamen, die Stadt Datteln, die Stadt Dorsten, die Stadt Haltern am See, die Gemeinde Hünxe, die Stadt Lünen, die Stadt Marl, die Stadt Olfen, die Gemeinde Schermbeck, die Stadt Selm, die Stadt Waltrop, die Stadt Werne und die Stadt Wesel.

Die RAG AG betreibt seit ca. 30 Jahren die Zentrale Wasserhaltung Haus Aden im Gewässereinzugsgebiet

der Lippe. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatte diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Anpassung des Annahmehöheaus des Grubenwassers sowie Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung.

Aus diesem Grunde war der Pumpbetrieb temporär unterbrochen worden und soll ab Erreichen eines Grubenwasserpegels bei -600 m NHN mit der Förderung einer Teilmenge wiederaufgenommen werden.

Bei späterem Erreichen des neuen vorgesehenen optimierten Annahmehöheaus soll im Bereich von -450 m NHN bis -400 m NHN unterhalb des maximalen Annahmehöheaus bei -380 m NHN mit der Förderung der Gesamtmenge fortgesetzt werden. Mit dem o. a. Antrag stellt die RAG AG daher auf den Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung zur Anpassung an die zukünftige dauerhafte Aufgabe ab.

Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 14,9 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden auf dem Stadtgebiet **Bergkamen** und die Einleitung dieses Wassers in die Lippe bei Fluss-km 101,4.

Die beantragte Jahreshebe- und Einleitmenge unterschreitet die bisher zugelassenen Höchstmengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus bis zur temporären Unterbrechung des Pumpbetriebs am 25.09.2019 bei einem Grubenwasserannahmehöheaus von -940 m NHN zutage gefördert und eingeleitet wurden.

Dieser Antrag der RAG AG dient der Wiederaufnahme und langfristigen Sicherung der Grubenwasserhaltung auf dem oben beschrieben neuen Annahmehöheaus.

Die Anhebung des Grubenwasserannahmehöheaus selbst sowie der Umbau des Wasserhaltungsstandorts zur Brunnenwasserhaltung sind nicht Gegenstand dieses Antrags der RAG AG. Diese sind durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen worden bzw. befinden sich für das Grubenwasserannahmehöheaus oberhalb von -600 m NHN in einem bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden des ehemaligen Bergwerks) sowie dessen Einleitung in ein Oberflächen-gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten Zentralen Wasserhaltung einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG gestellt.

Gemäß §§ 6 und 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von 10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist bei der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden der Fall.

Weiter ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der Zentralen Wasserhaltung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1, 27c und 73 Abs. 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG die Durchführung der Erörterung in Form einer Onlinekonsultation im Internet bekannt gemacht.

**Online-Konsultation
vom Dienstag, 17.03.2026
bis einschließlich Montag, 30.03.2026**

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die o. a. Vorhaben gemäß §§ 27c und 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **17.03.2026** bis einschließlich zum **30.03.2026** durch.

Im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Onlinekonsultation** findet in dem Zeitraum von **Dienstag, 17.03.2026** bis einschließlich **Montag, 30.03.2026** statt.

Die Teilnehmenden der Onlinekonsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, 30.03.2026, 23:59 Uhr**,

- schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder
- unter der Email-Adresse **Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de** oder
- über die Webseite **https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden**

äußern.

Alle Teilnehmenden die sich bereits geäußert haben, sowie auch die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, müssen

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder
- per Email unter der Email-Adresse **Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de** oder
- über die Webseite **https://cristal.probserver.de/ok_haus_aden**

den **Zugang zur Onlinekonsultation** beantragen. Für die Registrierung über die Webseite ist ein aktives E-Mail-Konto erforderlich.

Die **Beantragung des Zugangs zur Online-Konsultation** ist in der Zeit von **Dienstag, 10.03.2026** bis **Montag, 23.03.2026** möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:
 - o Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - o Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
 - o Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - o Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - o Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
4. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation erfolgt durch Anmeldung. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **10.03.2026** bis zum **23.03.2026** möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn jemand nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus

können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.03.2026**) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/informationen_zum_datenschutz_nach_art_13_datenschutz-grundverordnung_dsgvo.pdf

Neben der ortsüblichen Bekanntmachung der Onlinekonsultation in den betroffenen Kommunen sowie in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg: <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Im Auftrag:

gez. Kugel

(1060)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 81

110. Allgemeinverfügung über die Auflösung und Aufteilung des Kehrbezirks Hamm 03 auf die umliegenden Kehrbezirke Hamm 05, Hamm 06, Hamm 09, Hamm 10, Hamm 12, Hamm 14 und Hamm 15

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.02.2026
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
60.83.23-007/2026-001

I.

Die Bezirksregierung Arnsberg ordnet die Auflösung des Kehrbezirks Hamm 03 an.

II.

Weiter ordnet die Bezirksregierung Arnsberg die Aufteilung der zum Kehrbezirk Hamm 03 gehörenden Straßen zu den Kehrbezirken Hamm 05, Hamm 06, Hamm 09, Hamm 10, Hamm 12, Hamm 14 und Hamm 15 an. Der Kehrbezirk Hamm 03 wird im Einzelnen auf die Kehrbezirke wie folgt aufgeteilt:

1. Die Straßen:

Am Kleihang,
Bornstraße,
Heessener Dorfstraße,
Herbertshof,

Hoher Weg Hausnr. 137 und Hausnr. 139,
Kleiststraße,
Reinenhof,
Sundern,
Wedemhof,
Westhusen,
Westhusener Weg

werden dem Kehrbezirk Hamm 05 zugeordnet.

2. Die Straßen:

An der Schlossmühle,
An der Stephanuskirche,
Bernhard-Ketzlick-Straße,
Dolberger Straße Hausnr. 110 bis 246,
Fährstraße,
Fichtestraße,
Langenhövel,
Lönsring,
Markgrafenufer,
Schlossstraße,
Von-Vincke-Straße,
Zum Schloss Oberwerries

werden dem Kehrbezirk Hamm 06 zugeordnet.

3. Die Straßen:

Am Stadtbad,
Auf dem Loh,
Bahnhofstraße,
Bismarckstraße außer Hausnr. 5 und Hausnr. 13,
Brauereistraße,
Fahrenheitstraße,
Ferdinand-Poggel-Straße,
Friedrichstraße,
Gustav-Heinemann-Straße,
Hafenstraße,
Heessener Straße Hausnr. 1 und gerade Hausnr. 2 bis 32,
Heinrich-Reinköster-Straße,
Hohe Straße Hausnr. 1 bis 71,
Jupp-Eickhoff-Weg,
Lilienthalstraße,
Luisenstraße,
Martin-Luther-Straße,
Münsterstraße Hausnr. 1 bis 41a,
Nassauerstraße,
Neue Bahnhofstraße,
Nordenstiftsweg Hausnr. 4 bis 8d,
Nordstraße,
Philipp-Reis-Straße,

Platz der Deutschen Einheit,
Poststraße,
Richard-Matthaei-Platz,
Ritterstraße,
Rödinghauserstraße,
Sedanstraße Hausnr. 2 a bis 16,
Seeburger Straße,
Sternstraße,
Südenwall,
Südring Hausnr. 1 und gerade Hausnr. 2 bis 8,
Westentor,
Westenwall,
Westhofenstraße,
Westring,
Weststraße Hausnr. 22 bis 52,
Willy-Brandt-Platz

werden dem Kehrbezirk Hamm 09 zugeordnet.

4. Die Straßen:

Alleestraße Hausnr. 38 bis 112,
Am Ortsgüterbahnhof,
Feidikstraße außer Hausnr. 1 bis 34,
Goethestraße,
Gottfried-Bürger-Straße,
Grünstraße Hausnr. 50 bis 107,
Johann-Sebastian-Bach-Straße,
Kleine Alleestraße,
Klopstockstraße,
Klutestraße,
Kreutzerstraße,
Lortzingstraße,
Östingstraße,
Pröpstingstraße,
Richard-Wagner-Straße Hausnr. 1 bis 12,
Schillerplatz,
Schillerstraße,
Schumannstraße,
Taubenstraße

werden dem Kehrbezirk Hamm 10 zugeordnet.

5. Die Straßen:

Alleestraße Hausnr. 1 bis 37,
Brentanostraße,
Heinrich-Lübke-Straße,
Lessingstraße,
Mörikestraße

werden dem Kehrbezirk Hamm 12 zugeordnet.

6. Die Straßen:

Adalbert-Falk-Straße,
Ahseufer,
Am Jahnstadion,
Arthur-Dewitz-Straße,
Heßlerstraße,
Irgahnstraße,
Josef-Schlichter-Allee,
Jürgen-Graef-Allee,
Ostenallee Hausnr. 1 bis 78 a,
Paracelsuskarree,
Paracelsuspark,
Peter-Röttgen-Platz,
Rietzgartenstraße,
Weidekampstraße,
Wilhelminenstraße,
Windthorststraße

werden dem Kehrbezirk Hamm 14 zugeordnet.

7. Die Straßen:

Adenauerallee,
Adolf-Schillupp-Straße,
Agnesstraße,
An der Schleuse,
Antonistraße,
Bismarckstraße Hausnr. 5 und Hausnr. 13,
Borbergstraße,
Brändströmstraße,
Brüderstraße,
Feidikstraße Hausnr. 1 bis 34,
Franziskanerstraße,
Gersonstraße,
Grünstraße Hausnr. 6 bis 51,
Hans-Böckler-Platz,
Hohe Straße Hausnr. 72 bis 86,
Kolpingstraße,
Museumsstraße,
Nordenwall,
Nordring,
Theodor-Heuss-Platz,
Von-der-Marck-Straße

werden dem Kehrbezirk Hamm 15 zugeordnet.

III.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Der Kehrbezirk Hamm 03 umfasst die Stadtmitte Hamm und Teile von Hamm-Heessen, entsprechend der unter Ziffer II. aufgeführten Straßen und ist seit dem 01.12.2025 unbesetzt.

Der Kehrbezirk Hamm 03 wird seither kommissarisch durch den Inhaber des Kehrbezirks Hamm 10 verwaltet.

Der Kehrbezirk wurde am 13.10.2025 und am 10.11.2025 durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolglos ausgeschrieben.

Eine Neubestellung für den Kehrbezirk Hamm 03 ist nicht absehbar.

zu I:

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) richtet die zuständige Behörde Bezirke ein, insbesondere um die Betriebs- und Brandsicherheit zu gewährleisten, § 7 SchfHWG.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen für das Land Nordrhein-Westfalen (SchfZustVO) sind die Bezirksregierungen die sachlich zuständigen Behörden u. a. im Sinne des § 7 SchfHWG.

Da die kreisfreie Stadt Hamm im Regierungsbezirk Arnsberg liegt, ist die Bezirksregierung Arnsberg die örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Betriebs- und Brandsicherheit von zwei Kehrbezirken lässt sich auf die Dauer personell mit nur einem Kehrbezirkseinhaber nicht gewährleisten. Eine Neuorganisation der Kehrbezirke der kreisfreien Stadt Hamm war daher anzuordnen.

zu II:

Die Kehrbezirktaufteilung auf die Kehrbezirke Hamm 05, Hamm 06, Hamm 09, Hamm 10, Hamm 12, Hamm 14 und Hamm 15 ist mit Blick auf die künftige Entwicklung der wahrzunehmenden Aufgaben angemessen.

zu III:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Das öffentliche Interesse besteht darin, die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHWG in den Kehrbezirken sowie grundsätzlich die Betriebs- und Brandsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

Zudem muss ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Abnahme der Feuerungsanlagen (Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung von Verbrennungsgasen) in den Kehrbezirken zuständig sein (§ 42 Abs. 7 BauO NRW).

Die vorliegende Anordnung dient somit insbesondere dem Schutze der Rechtsgüter Eigentum sowie Leib und Leben.

Das Interesse eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung steht dem öffentlichen Interesse aus diesen Gründen nach.

zu IV:

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig und erfolgt entsprechend im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) Klage erhoben werden.

Im Auftrag:
gez. Lammert

(1148) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 83

111. Kennzeichnung von Wanderwegen: hier: Weidenhäuser Rundweg - "Gelbe Route"

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.02.2026
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 9. Februar 2026 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Weidenhäuser Rundweges - "Gelbe Route" zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf gelbem Grund links unten in blauer Farbe den Großbuchstaben W und darüber rechts oben ebenfalls in blauer Farbe den Großbuchstaben S. Beide Buchstaben werden durch zwei Bänder in violetter Farbe miteinander verbunden. Unterhalb der Buchstaben ist in blauer Farbe der Schriftzug "Zwei-Dörfer-Runde" zu lesen.

Im Auftrag
gez. Hüster

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 86



**112. Bekanntmachung
Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante
Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten
(Teilstück NRW)**

Bezirksregierung Münster Münster, 28.02.2026
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
32.03.10.02-008

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme ohne Begründung bekannt gegeben.

Für den Teilabschnitt in Niedersachsen hat die Vorhabenträgerin am 07. Februar 2025 den Verzicht auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 ROG bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim angezeigt.

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

Die Thyssengas H2 GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten.

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden. Die Inanspruchnahme ist dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken (s. Begründung Kapitel 5.4.2).
- (2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 5.4.3).
- (3) Im Rahmen der Feintrassierung hat bei der Querung von vorhandenen und geplanten Windparks eine Abstimmung mit den Kommunen und Betreibern zu erfolgen (s. Begründung Kapitel 5.6.2).

(4) Es ist im Planfeststellungsverfahren zu belegen, dass eine Querung der Autobahn 31 im Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_19 aufgrund der vorhandenen baulichen und planungsrechtlichen Situation nicht möglich ist. Hierzu hat eine Untersuchung der Querungsmöglichkeit stattzufinden. Sollte eine Querung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Vorgaben zur zeitlichen Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sein, gilt die Alternative über die TKS NRW_12, NRW_17 und NRW_19 als vorzugswürdig (s. Begründung Kapitel 7.3).

(5) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist bei der Feintrassierung sicherzustellen, dass das Naturschutzgebiet (NSG) "Schwarzes Venn" von einer Inanspruchnahme durch das Leitungsvorhaben ausgeschlossen ist. Sollte eine Querung des NSG im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin beantragt werden, entfällt die Vorzugswürdigkeit und damit die Bestätigung der Raumverträglichkeit des TKS NRW_22 (s. Begründung Kapitel 7.3).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabensabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 LPIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Reken	
Gemeinde Schöppingen	
Stadt Gescher	
Stadt Velen	
Kreis Coesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Stadt Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Wettringen	
Stadt Ochtrup	

Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 LPIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Stadt Dorsten	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

https://url.nrw/brms_raumvp_emdo

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erfolgt auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr (RVR) unter nachfolgender Adresse:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefungen/>

Im Auftrag
gez. Dr. Lena Neubert

(894)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 87

**113. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)**

Personennahverkehr Siegen, 19.02.2026
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Dienstag, 03.03.2026 um 17:00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein
Raum 1317
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. VGWS; Tarifreform WestfalenTarif
4. NWL-Vorlage „Weiterentwicklung der Strukturen des NWL (Teil Satzung)“
5. NWL-Vorlage „Weiterentwicklung der Strukturen des NWL (Teil WT GmbH)“
6. NWL-Vorlage „Nahverkehrsplan NWL: Start des formalen Beteiligungsverfahrens“
7. NWL-Vorlage „Anmeldung Jahresfahrplan 2027“
8. NWL-Vorlage „Sachstand und Ausblick der Baustellenplanung mit Auswirkungen auf das NWL-Gebiet“
9. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

10. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Theo Melcher

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 89

**114. Nachrichtlicher Hinweis:
Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung
zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
am 09.03.2026**

Zweckverband Nahverkehr Unna, 27.02.2026
Westfalen-Lippe (NWL)

Die Tagesordnung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 09.03.2026 in der Stadthalle in Kamen wurde am Freitag, 27.02.2026, auf der Internetseite des NWL unter <https://www.nwl-info.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen.html> öffentlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Linus Tepe

Stv. Vorstandsvorsteher

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 89

115. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.10.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0327 2985 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0327 2985 01 wird für kraftlos erklärt.

N 90/25

Bochum, 09.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 89

116. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.10.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0303 7226 56 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE03 4305 0001 0303 7226 56 wird für kraftlos erklärt.

B 91/25

Bochum, 09.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 89

117. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.10.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE70 4305 0001 0342 2897 17 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE70 4305 0001 0342 2897 17 wird für kraftlos erklärt.

K 92/25

Bochum, 09.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 89

118. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.10.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0333 1945 87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0333 1945 87 wird für kraftlos erklärt.

Sch 93/25

Bochum, 09.02.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 89

119. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330052655 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10.02.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 90

120. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320175359 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10.02.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 90

121. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303954747 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11.02.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 90

122. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420150997 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16.02.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 90

123. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403066061 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen

hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13.02.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 90

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „IFOTES Europe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2737, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Michael Grundhoff, Femeweg 6, 59494 Soest

Dr. Stefan Schumacher, Eilper Straße 112, 58091 Hagen

(36)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kurdisch-Syrischer Verein e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3236, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Naima Hasse, Selbecker Straße 113, 58091 Hagen

(30)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.